OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-701964/2/JS

Datum: Linz, 28. Februar 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der M R, x, vom 26.7.2022 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 6.7.2022, GZ: BHGM/921070033158/21, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes in Verbindung mit der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und die mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängte Geldstrafe auf 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Stunden) herabgesetzt.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der Spruch des angefochtenen Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass

1. die als erwiesen angenommene Tat und die verletzte Verwaltungsvorschrift zu lauten haben:
„Sie haben am 9.4.2021 um 20:31 Uhr in der Haltestelle der T „G S-bahnhof“ (auf Höhe xgasse x, x G) weder eine FFP2-Maske (ohne Ausatemventil) noch eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:
§ 3 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 58/2021 in der Fassung BGBl. II Nr. 147/2021) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (BGBl. I Nr. 12/2020 in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2021)“
2. die Strafsanktionsnorm zu lauten hat: § 8 Abs. 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (BGBl. I Nr. 12/2020 in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2021)

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) warf der Beschwerdeführerin mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 6.7.2022 folgende Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes (COVID-19-MG) in Verbindung mit der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-SchuMaV) vor:

„[...]

1.	Datum/Zeit:	09.04.2021, 20:31 Uhr
	Ort:	[redacted], [redacted], Wohnhaus
	Sie haben zum angeführten Zeitpunkt an der angeführten Örtlichkeit eine Haltestelle, nämlich Haltestelle [redacted]bahnhof der [redacted], benützt ohne eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen zu haben, obwohl in Massenbeförderungsmitteln und den dazugehörigen U-Bahn-Stationen, Bahnsteigen, Haltestellen, Bahnhöfen und Flughäfen zuzüglich deren Verbindungsbauwerke aufgrund der 4. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung - 4. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV , BGBl. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 111/2021, in der Zeit vom 15.03.2021 bis 11.04.2021 gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten und eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen ist. Ist auf Grund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen die Einhaltung des Abstands von mindestens zwei Metern nicht möglich, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden. Ein derartiger Grund für eine Abweichung dieser Regelung lag im gegenständlichen Fall jedoch nicht vor.	

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1.	§§ 8 Abs. 2 Z. 1, 3 Abs. 1 COVID-19-MG i.V.m. § 3 4. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 111/2021

[...]“

Über die Beschwerdeführerin wurde gemäß § 8 Abs. 2 COVID-19-MG eine Geldstrafe in Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 13 Stunden) verhängt. Darüber hinaus trug die belangte Behörde der Beschwerdeführerin die Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens in Höhe von 10 Euro auf.

1.2. Die Beschwerdeführerin erhob dagegen die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 26.7.2022. Sie monierte darin (soweit entscheidungswesentlich), es sei erschreckend, dass sie das Straferkenntnis erst jetzt erhalten habe. Es sei nicht wahr, dass im Freien eine Maske getragen werden musste. Jetzt seien diese Beschränkungen eh schon aufgehoben worden. Sie ersuchte, diese Anzeige bzw. Geldstrafe „fallen zu lassen“.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Die Beschwerdeführerin trug am 9.4.2021 um 20:31 Uhr in der Haltestelle der T „G S-bahnhof“ (auf Höhe H-gasse x, x) weder eine FFP2-Maske noch eine sonstige Maske.
2.2. Die Beschwerdeführerin war im Tatzeitpunkt 15 Jahre alt und noch nicht rechtskräftig verwaltungsstrafrechtlich vorgemerkt.
2.3. Die belangte Behörde erließ am 22.4.2021 u. a. zum verfahrensgegenständlichen Tatvorwurf eine Strafverfügung, gegen welche die Beschwerdeführerin mit E-Mail vom 28.4.2021 Einspruch erhob.

3. Beweiswürdigung:
3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde. Die Feststellungen gründen auf den unbedenklichen Urkunden im Verfahrensakt, insbesondere auf der polizeilichen Anzeige vom 10.4.2021. Die Beschwerdeführerin hat das Tatgeschehen in ihrer Beschwerde auch nicht in Abrede gestellt.
3.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von den Parteien nicht beantragt. Sie konnte auch nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 und 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da sich die Beschwerdeführerin im Ergebnis lediglich gegen die rechtliche Beurteilung der belangten Behörde wendet sowie im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
4.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).
4.2. Die maßgeblichen Bestimmungen lauteten im Tatzeitpunkt auszugsweise:
4.2.1. COVID-19-MG (BGBl. I Nr. 12/2020 in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2021):
„Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ermächtigt zur Regelung des Betretens und des Befahrens von Betriebsstätten, Arbeitsorten, bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit, zur Regelung des Benutzens von Verkehrsmitteln sowie zu Ausgangsregelungen als gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.
[...]
Betreten und Befahren von Betriebsstätten und Arbeitsorten sowie Benutzen von Verkehrsmitteln
§ 3. (1) Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung
[...]
3. das Benutzen von Verkehrsmitteln oder nur bestimmten Verkehrsmitteln
geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.
(2) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 kann entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen [...] Verkehrsmittel benutzt werden dürfen. [...]
[...]
Strafbestimmungen
§ 8
[...]
(2) Wer
1. [...] ein Verkehrsmittel entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen benutzt [...]
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.
[...]“

4.2.2. 4. COVID-19-SchuMaV (BGBl. II Nr. 58/2021 in der Fassung BGBl. II Nr. 147/2021):

„Präambel/Promulgationsklausel
Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2021, sowie des § 15 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2021, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats verordnet:
[...]
Ausgangsregelung
§ 2. (1) Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages nur zu folgenden Zwecken zulässig:
[...]
Massenbeförderungsmittel
§ 3. In Massenbeförderungsmitteln und den dazugehörigen U-Bahn-Stationen, Bahnsteigen, Haltestellen, Bahnhöfen und Flughäfen zuzüglich deren Verbindungsbauwerken ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten und eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen. Ist auf Grund der Anzahl der Fahrgäste sowie

beim Ein- und Aussteigen die Einhaltung des Abstands von mindestens zwei Metern nicht möglich, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden.
[...]“

4.3. Zur Erfüllung des objektiven Tatbildes:

4.3.1. Wie festgestellt, trug die Beschwerdeführerin in der Haltestelle der T keine FFP2-Maske (oder eine gleichwertige Maske). Die Beschwerdeführerin wäre zur Verhinderung der Übertragung möglicher virushaltiger Aerosole gerade in frequentierten Bereichen wie u. a. in Haltestellen von Verkehrsmitteln, die auch von vulnerablen Personengruppen benutzt werden müssen, zur Tragung einer derartigen mechanischen Schutzvorrichtung gemäß § 3 4. COVID-19-SchuMaV verpflichtet gewesen.

4.3.2. Diese Maskentragepflicht in u. a. Haltestellen von Massenbeförderungsmitteln galt dabei im Tatzeitpunkt – entgegen den Beschwerdeausführungen - auch im Freien. Erst mit der am 10.6.2021 in Kraft getretenen 4. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung (BGBl. II Nr. 247/2021) wurden mit Blick auf die Stabilisierung des Infektionsgeschehens und die weiter steigende Durchimpfungsrate schrittweise weitere Lockerungen normiert und u. a. die Maskentragepflicht auf „in geschlossenen Räumen“ in u. a. Haltestellen von Massenbeförderungsmitteln beschränkt. Die belangte Behörde hat der Beschwerdeführerin damit zu Recht die Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 3 4. COVID-19-SchuMaV im Tatzeitpunkt vorgeworfen.

4.4. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 und 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft, und wenn die Verwaltungsübertretung nicht mit einer Geldstrafe von über 50.000 Euro bedroht ist. In concreto enthielten die verletzte Verwaltungsvorschrift und die Strafsanktionsnorm (Strafdrohung: bis zu 500 Euro) weder eine Bestimmung über das Verschulden, noch gehört zum Tatbestand der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr; es handelt sich somit um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt.

Umstände, weshalb der Beschwerdeführerin – auch unter Berücksichtigung ihres jugendlichen Alters zur Tatzeit - die Übertretung des Tatbildes nicht auch subjektiv vorgeworfen werden kann, wurden aber weder von der Beschwerdeführerin dargetan noch sind solche für das Landesverwaltungsgericht ersichtlich. So sind etwa auch keine Indizien ersichtlich, weshalb es gerade der Beschwerdeführerin nicht möglich und zumutbar gewesen sein sollte, in der Haltestelle der Traunseetram eine FFP2-Maske (oder eine gleichwertige Maske) zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 zu tragen. Auch liegen in Anbetracht der Beschwerdeausführungen keinerlei Indizien für eine verzögerte Reife der Beschwerdeführerin im Sinn des § 4 Abs. 2 VStG vor. Die Beschwerdeführerin hat

die ihr vorgeworfene Verletzung der Maskentragepflicht daher auch subjektiv zu verantworten.

4.5. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 29.11.2022, Ra 2022/02/0041). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

4.5.1. Der Einhaltung der Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske (oder einer gleichwertigen Maske) in u. a. Haltestellen von Massenbeförderungsmitteln kam im Tatzeitpunkt eine wichtige Bedeutung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in der epidemiologischen Situation und damit zum Schutz der Gesundheit der Menschen sowie der Gesundheitsinfrastruktur zu (vgl. zur Überlastung der Versorgungskapazitäten in den Krankenhäusern und damit einhergehend der Zusammenbruch der medizinischen Versorgung als realistisches Szenario im Frühjahr 2021 etwa VfGH 13.6.2022, V 160/2021 u. a.). Dieses bedeutende Rechtsgut wurde von der Beschwerdeführerin durch ihr inkriminiertes Verhalten nicht unwesentlich beeinträchtigt. Es liegt ein zumindest fahrlässiges Verhalten der Beschwerdeführerin vor.

Als Milderungsgrund wurde von der belangten Behörde das jugendliche Alter der Beschwerdeführerin berücksichtigt. Entgegen der Ansicht der belangten Behörde wies die Beschwerdeführerin im Tatzeitpunkt jedoch noch keine rechtskräftigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf, die erschwerend in die Strafbemessung miteinzubeziehen wären. Weiters ging die belangte Behörde von einem altersbedingten unterdurchschnittlichen Einkommen der Beschwerdeführerin aus.

4.5.2. Wer – wie die Beschwerdeführerin – im Tatzeitpunkt in der Haltestelle der Traunseetram keine FFP2-Maske (oder eine gleichwertige Maske) trug, benutzte damit den Haltestellenbereich dieses Verkehrsmittels als Massenbeförderungsmittel entgegen den in § 3 4. COVID-SchuMaV iVm § 3 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 COVID-19-MG festgelegten Voraussetzungen bzw. an ihn gerichteten Auflagen. Er ist damit – entsprechend der im Tatzeitpunkt geltenden (günstigeren) Rechtslage

- gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 COVID-19-MG mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche zu bestrafen.

4.5.3. Insgesamt erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Abwägung der oben im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung eine Geldstrafe in der Höhe von 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Stunden) als noch tat- und schuldangemessen, aber auch notwendig, um die Beschwerdeführerin in Zukunft zu einem pflichtgemäßen Erfüllen von gesetzlichen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von übertragbaren Krankheiten zu veranlassen. Auch generalpräventive Gründe sprechen für eine Verhängung der Strafe in dieser Höhe.

4.6. Zu den weiteren Beschwerdeausführungen:

4.6.1. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin, wonach „diese Beschränkungen eh schon aufgehoben worden“ seien, berühren im Verwaltungsstrafverfahren - nach dem Grundsatz des Tatzeitrechtes gemäß § 1 Abs. 2 VStG („Die Strafe richtet sich nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht …“) - Rechtsänderungen nach abgeschlossener Tat bei (wie hier) Fehlen einer besonderen gegenteiligen Übergangsregelung die bereits eingetretene Strafbarkeit nicht (vgl. dazu VwGH 14.6.2022, Ra 2020/10/0123).

4.6.2. Sofern die Beschwerdeführerin mit diesem Hinweis auf das Außerkrafttreten der 4. COVID-19-SchuMaV eine mangelnde Strafwürdigkeit argumentieren wollte, ist ihr entgegenzuhalten, dass die Maskentragepflicht – wie ausgeführt - einem gewichtigen öffentlichen Interesse dient, die Verbreitung von COVID-19 zu verhindern und damit die Gesundheit der Menschen sowie die Gesundheitsinfrastruktur zu schützen (vgl. dazu auch VfGH 3.12.2021, V 617/2020 u. a.). Ist - wie vorliegend - die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht gering, fehlt es bereits deshalb an einer der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für eine Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens bzw. für die Erteilung einer Ermahnung (vgl. VwGH 11.7.2022, Ra 2021/04/0007). Die Maskentragepflicht ist im Übrigen in bestimmten Einrichtungen wie etwa Alten- und Pflegeheimen oder Krankenanstalten zum Schutz von vulnerablen Personen noch aufrecht (vgl. §§ 4, 6 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 156/2022 in der Fassung BGBl. II Nr. 36/2023).

4.6.3. Auch die Beschwerdeausführungen zum Zeitpunkt der Erlassung des Straferkenntnisses verfangen angesichts der Tatsache, dass die belangte Behörde die vorgeworfene Tat bereits durch die Strafverfügung vom 22.4.2021 – und damit bereits rund zwei Wochen nach der Tat – im Sinn des § 31 Abs. 1 in Verbindung mit § 32 Abs. 2 VStG verfolgte, nicht. Im Übrigen erlischt die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung gemäß § 31 Abs. 2 VStG erst drei Jahre nach der Tat durch Verjährung.

4.7. Aus Anlass der Entscheidung waren der Tatvorwurf, die übertretene Verwaltungsvorschrift und die Strafsanktionsnorm zu spezifizieren.

Zu Punkt III.:

5. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der eindeutigen Bestimmungen des Gesetzes beantwortet werden konnten. Im Übrigen handelt es sich um eine Entscheidung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles, der keine Bedeutung über den Einzelfall zukommt. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B- VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine primäre Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde nach der Bestimmung des § 8 Abs. 2 Z 1 COVID-19-MG (Strafdrohung: bis zu 500 Euro) eine Geldstrafe in Höhe von nunmehr 30 Euro verhängt, weshalb der Beschwerdeführerin keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt (vgl. VwGH 28.1.2022, Ra 2021/03/0283).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack